

Sonder-Umweltministerkonferenz
am 11. Dezember 2020
per Videokonferenz

Windenergie und Artenschutz: Erarbeitung eines Signifikanzrahmens

Beschluss

1. Die Umweltministerkonferenz (UMK) betont unter Bezug auf ihre Beschlüsse vom 15. Mai 2020 (94. UMK, TOP 4/6) und 13. November 2020 (95. UMK, TOP 7) sowie angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien die Notwendigkeit rechtssicherer Bewertungsmaßstäbe in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Sowohl der Schutz des Klimas als auch der Erhalt der biologischen Vielfalt haben eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Die UMK sieht sich in der Verantwortung, in den kommenden Jahren diese Herausforderung aktiv anzugehen mit dem Ziel, Klima- und Naturschutz bestmöglich in Einklang zu bringen.
2. Die UMK beschließt in diesem Sinne den von der ad-hoc Bund-/Länder-Arbeitsgruppe der Amtschefinnen und Amtschefs der Umweltressorts des Bundes und der Länder unter Einbindung unter anderem der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) und der Fachagentur Windenergie an Land, vorgelegten „Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen (Stand: 11.12.2020)“.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verpflichten sich, von der Öffnungsklausel der „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ im Signifikanzpapier nur restriktiv Gebrauch zu machen. Sie bittet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (s. Ziffer 7), der UMK regelmäßig über die erfolgten Abweichungen von der geeinten Artenliste zu berichten und Vorschläge für eine mögliche Fortschreibung zu unterbreiten.

Sonder-Umweltministerkonferenz
am 11. Dezember 2020
per Videokonferenz

4. Die UMK sieht diesen Beschluss als einen weiteren Meilenstein in den Anstrengungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens der Länder für die Standardisierung und für Vollzugshinweise.
5. Die UMK bittet die Länder, bis zur UMK im Frühjahr 2021 zu prüfen, ob und ggf. welche Anpassungen zur Umsetzung dieses Beschlusses in den jeweiligen Länderregelungen vorzunehmen sind und insbesondere den auf Basis dieses Beschlusses möglicherweise erforderlichen landesspezifischen Anpassungsbedarf der festzulegenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Bund/Länder-Arbeitsgruppe vorzulegen.
6. Weiterhin bittet die UMK die Länder, ihre bisher geltenden Leitlinien für die Signifikanzprüfung im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen an den im Papier „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen (Stand: 11.12.2020)“ festgelegten Rahmen anzupassen bzw. entsprechende Leitlinien erstmalig aufzustellen. Die Länder streben an, spätestens bis zur UMK im Herbst 2022 notwendige Anpassungen der Länderregelungen vorzunehmen und berichten der Bund/Länder-Arbeitsgruppe über den Stand der benannten länderspezifischen Festlegungen.
7. Die UMK beauftragt eine Lenkungsgruppe, bestehend aus den Amtschefinnen und Amtschefs der Umweltressorts des Bundes und der Länder mit der vordringlichen Bearbeitung folgender Arbeitspakete:
 - Zum Repowering sollen Lösungsvorschläge auch insbesondere im Hinblick auf Verfahrenserleichterungen einschließlich der Schaffung verbesserter allgemeiner Rahmenbedingungen entwickelt werden.
 - Analyse fachlicher und rechtlicher Voraussetzungen sowie Möglichkeiten für die Nutzung probabilistischer Verfahren für die Signifikanzbestimmung in Genehmigungsverfahren. Dies umfasst eine theoretische und praktische Erprobung probabilistischer Verfahren und Methoden u. a. im Rahmen von

Sonder-Umweltministerkonferenz
am 11. Dezember 2020
per Videokonferenz

Pilotprojekten in den Ländern. Ziel ist es, die Entwicklung konsistenter und bundesweit übertragbarer Verfahren sicherzustellen.

- Mitwirkung bei der systematischen Ermittlung von Todesursachen kollisionsgefährdeter Vogelarten (vgl. Beschluss 95. UMK, TOP 8).
- Herleitung von artspezifischen Schwellenwerten auch für die Signifikanzbewertung im Hinblick auf die vorhabenbedingte Erhöhung gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko.

Der Vorsitz wird vom BMU und dem Land Hessen wahrgenommen.

Dazu wird eine länderoffene Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Bundes installiert. Deren Aufgabe ist es, bis 2022 Ergebnisse zu erarbeiten und zur Vorlage an die Lenkungsgruppe vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe beteiligt jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Naturschutzverbände und der Windenergieverbände auf Bundesebene.

Die Lenkungsgruppe wird der UMK regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten berichten. Dabei sollen entsprechend dem Fortschritt weiterführende Schritte vereinbart werden.

8. Die UMK erkennt die großen Chancen des Repowerings von Altanlagen auf häufig gut akzeptierten Standorten an. Sie hält hier Verfahrenserleichterungen für wichtig. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder befürworten unter anderem die Prüfung einer Neuregelung, nach der bei Repoweringvorhaben die Vorbelastung durch die Altanlagen als Ausgangspunkt für das Genehmigungsverfahren anzusetzen und hiervon ausgehend eine Veränderung der Signifikanz des Repowering-spezifischen Tötungsrisikos zu bemessen ist. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMU, bis zur Frühjahrskonferenz 2021 unter Einbindung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu prüfen, wie eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu Verfahrenserleichterungen beim Repowering beitragen kann.

Sonder-Umweltministerkonferenz
am 11. Dezember 2020
per Videokonferenz

9. Die UMK unterstreicht die konstruktive Rolle der Verbände des Naturschutzes und der Energiewirtschaft beim naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung und sieht in ihnen wichtige Partner bei der Weiterentwicklung von Standards für Genehmigungsverfahren.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die o.a. Länder betonen, dass der Schutz des Klimas große Bedeutung für die Zukunft des Planeten hat. Sie gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren und Jahrzehnten grundsätzlich auch eine Neujustierung des Verhältnisses unterschiedlichster Schutzgüter erforderlich sein wird, um den Herausforderungen zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt gerecht zu werden. Die o. a. Länder sehen sich in der Verantwortung, diese Neujustierung aktiv anzugehen und gemeinsam zu gestalten.

Protokollerklärung der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Klimaschutz und der Erhalt der biologischen Vielfalt müssen gemeinsam angegangen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Schutzgüter sind untrennbar miteinander verbunden. Ziel muss eine naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende in Einklang mit Natur- und Artenschutz sein.